



## Vereinbarung

zwischen den Einwohnergemeinden  
Recherswil und Obergerlafingen

über die Bildung einer Primar-Kreisschule samt Kindergarten  
unter der Bezeichnung

"Schule Recherswil-Obergerlafingen"

### 1. Ziel und Zweck

---

Die Einwohnergemeinden Recherswil und Obergerlafingen führen eine gemeinsame Primarschule inklusive Kindergarten.

### 2. Organisation

---

- 2.1. Die Schulhäuser und Kindergärten in beiden Gemeinden werden beibehalten.
- 2.2. Die Schule Recherswil-Obergerlafingen hat eine zentrale Schulleitung. Deren Standort ist Recherswil.
- 2.3. Die Schulleitung übernimmt sämtliche Aufgaben und Funktionen, die ihr gemäss dem Volksschulgesetz, der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sowie der Schulleitungsverordnung zukommen. Als Wegweiser gilt das jeweils gültige Funktionendiagramm des Amtes für Volksschule und Kindergarten.
- 2.4. Die Schule Recherswil-Obergerlafingen steht unter der Aufsicht eines Schulausschusses.
- 2.5. Der Schulausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Amtsdauer ist identisch mit der Legislaturperiode. Der Schulausschuss setzt sich aus je gleich vielen Mitgliedern der beiden Partnergemeinden zusammen. Die beiden Ressortleiter Bildung der beiden Gemeinderäte sind von Amtes wegen Mitglieder.



- 2.6. Der Schulausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Sitzung hat unter Zusendung der Traktandenliste und zweckdienlichen Unterlagen mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- 2.7. Der Schulausschuss konstituiert sich selbst und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Stichtscheid des Präsidenten ist generell ausgeschlossen.
- 2.8. Der Schulausschuss
- beantragt dem Gemeinderat Recherswil die Anstellung der Schulleitung
  - legt die Organisationsstruktur der Schule Recherswil-Obergerlafingen fest
  - erstellt den Stellenplan
  - schliesst sämtliche Leistungsvereinbarungen sowohl mit dem Kanton als auch mit der Schulleitung ab
  - bereitet zusammen mit der Schulleitung das Budget zuhanden der beiden Gemeinderäte von Recherswil und Obergerlafingen vor
  - genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm
  - entscheidet in allen Bereichen die von Gesetzes wegen nicht ausschliesslich den Gemeinderäten oder der Schulleitung vorbehalten sind
  - delegiert die Vertreter/innen für beide Gemeinden in den Ausschuss der Kreisschule Gerlafingen-Obergerlafingen-Recherswil

### **3 Betriebskosten und Investitionen**

---

- 3.1. Die Betriebsrechnungen der beiden Gemeinden werden harmonisiert und nach einheitlichen Konten geführt. Die Gemeinde Recherswil übernimmt die Rechnungsführung. Art und Umfang der Betriebsrechnung werden durch den Schulausschuss festgelegt.
- 3.2. Die Rechnungsperiode bezieht sich auf das Kalenderjahr. Die rechnungsführende Gemeinde kann von der Partnergemeinde nach Bedarf und im Rahmen des verabschiedeten Budgets Akontozahlungen verlangen.
- 3.3. Die Betriebsrechnung ist im Rahmen der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Recherswil zu prüfen und anschliessend durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden zu genehmigen.
- 3.4. Die Vertragsgemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den Betriebskosten der Schule Recherswil-Obergerlafingen. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Sonderschulen. Jede Gemeinde trägt die Kosten für ihre Sonderschüler selber.
- 3.5. Der Schulausschuss erstellt zusammen mit der Schulleitung zuhanden der Gemeinderäte beider Gemeinden den Voranschlag für das kommende Jahr. Der Voranschlag ist durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden zu genehmigen.



Obergerlafingen



Recherswil

## Vereinbarung

- 3.6. Sämtliche Investitionen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.
- 3.7. Die Besoldungskosten für die Lehrkräfte, die Schulleitung und allfälliger Angestellter, richten sich nach den Bestimmungen des Kantons (insbesondere dem Gesamtarbeitsvertrag) oder der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Recherswil.
- 3.8. Der Unterhalt der Schulgebäude ist Angelegenheit der jeweiligen Standortgemeinde. Die Vertragsgemeinden verzichten auf die Geltendmachung einer Entschädigung für die Verzinsung des investierten Kapitals.
- 3.9. Die rechnungsführende Gemeinde übermittelt dem Amt für Volksschule und Kindergarten die notwendigen Angaben für die Geltendmachung der Subventionen. Die Kantonsbeiträge fliessen in die laufende Betriebsrechnung der jeweiligen Gemeinde ein.

### **4. Schlussbestimmungen**

---

- 4.1. Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur auf das Ende eines Schuljahres, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, frühestens jedoch auf das Schuljahr 2012/2013 möglich.
- 4.2. Der vorliegende Vertrag tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen von Recherswil und Obergerlafingen und der Genehmigung durch das Amt für Volksschule und Kindergarten auf den 1. August 2008 in Kraft.



Obergerlafingen



Recherswil

# Vereinbarung

**Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlungen von**

Recherswil, den *18. Dezember 2007*

Der Gemeindepräsident

Arnold Stotzer

Der Gemeindeschreiber

Etienne Gasche

Obergerlafingen, den 12. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident

Beat Muralt

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Jäggi

**Genehmigt durch das Amt für Volksschule und Kindergarten:**

Solothurn, den *6. März 2008*

AMT FÜR VOLKSSCHULE  
UND KINDERGARTEN  
Amtsleitung  
4509 Solothurn